

1. März 2007
BMF-010311/0038-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0350, Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel

Die Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel (VB-0350) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr aus Drittländern – in der Ausfuhr und in der Durchfuhr bestehen keine Beschränkungen – von Pflanzenschutzmitteln anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997,
2. die Verordnung über die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Einfuhrverordnung), BGBl. Nr. 372/1991.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Gegenstand

1.1. Pflanzenschutzmittel

(1) Den Beschränkungen unterliegen **Pflanzenschutzmittel**. Darunter sind gemäß § 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 Wirkstoffe und Zubereitungen zu verstehen, die dazu bestimmt sind,

1. lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen, einschließlich frische Früchte und Samen, und andere unverarbeitete oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs vor Schadorganismen (tierische Lebewesen, Pflanzen sowie Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger) zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
2. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler), oder
3. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

(2) Als "Wirkstoffe" sind Stoffe oder Organismen (einschließlich Viren) sowie deren Inhaltsstoffe, die einem Pflanzenschutzmittel die bestimmungsgemäße Wirkung verleihen,

anzusehen. "Zubereitungen" sind Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehreren Stoffen, davon mindestens einem Wirkstoff. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für ihre bestimmungsgemäße Verwendung ist.

(3) In der Anlage 1 sind jene Pflanzenschutzmittel angeführt, die von den Zollämtern bei der Einfuhr zu überwachen sind. Diese Waren unterliegen jedoch nur dann den Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind, als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abs. 1 angewendet zu werden.

1.2. Zweifelsfälle

(1) Bestehen Bedenken, ob eine in der Anlage 1 enthaltene Ware ein Pflanzenschutzmittel ist oder nicht, und können diese Bedenken im Zuge der Abfertigung nicht ausgeräumt werden, ist der Anmelder aufzufordern, eine Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7419"*), 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, darüber beizubringen, dass die Ware **kein** Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 ist.

(2) Derartige, auf Grund des § 27 Abs. 6 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgestellte Bestätigungen sind **ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig**.

(3) Die Vorlage einer Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit wird in jenen Fällen nicht erforderlich sein, in denen der künftige Verwendungszweck an der Ware selbst feststellbar ist. Dies wird in der Praxis dann möglich sein, wenn eine in der Anlage genannte Ware in einer Aufmachung vorliegt, aus der zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die betreffende Ware **nicht** zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. bestimmt ist.

2. Art der Beschränkungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

Pflanzenschutzmittel unterliegen den Einfuhrbeschränkungen erst ab dem Zeitpunkt, in dem

1. sie der Zollstelle anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zwecks Einlagerung in ein Lager des Typs D gestellt werden,
2. im Falle des Anschreibeverfahrens eine Sammelanmeldung gemäß Artikel 76 ZK abzugeben ist,

3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird – es sei denn, diese Verfehlungen haben sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt – oder
4. im Falle der vorübergehenden Verwendung die Zollschuld auf andere als die in Artikel 201 ZK beschriebene Weise entsteht.

2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß § 27 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 dürfen die in der Anlage 1 genannten Pflanzenschutzmittel mit **Herkunft** oder **Ursprung** in Drittländern nur eingeführt werden, wenn der Zollstelle eine Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7400"*), 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, vorgelegt wird. Diese Bestätigungen sind **ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig**.

(2) Die Bestätigungen bilden bei der Abfertigung zu den im Abschnitt 2.1. angeführten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die Daten der vorgelegten Urkunden sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(4) Sofern die vorgelegten Bestätigungen auf eine bestimmte Menge lauten, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge auf den Bestätigungen unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind, auch wenn sie erschöpft sind, dem Anmelder zurückzugeben. In allen anderen Fällen sind die Bestätigungen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

2.3. Ausnahmen

(1) Pflanzenschutzmittel, die als Rückwaren gemäß Artikel 185 ff ZK zurückgebracht werden, sind von den Beschränkungen des § 27 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7419"*).

(2) Die Beschränkungen gelten weiters nicht für Pflanzenschutzmittel, die in der Anlage 1 nicht aufscheinen; diese Waren fallen zwar auch unter das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, doch ist eine Überwachung solcher Waren durch die Zollorgane nicht vorgesehen.

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln entgegen den in dieser Findok behandelten Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 ist gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 lit. e) leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

**Liste der Waren, die Beschränkungen nach dem
Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen**

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0106 90 00	Insekten, Spinnentiere und Fadenwürmer, sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)
ex 2102 20 90	Andere einzellige Mikroorganismen, tot, sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)
ex 3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen), sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)
ex 3002 90 90	Toxine und ähnliche Erzeugnisse, sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)
ex 3808	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie als Zubereitungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger, sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)